



Amtsblatt der Stadt Vreden



14. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 23. April 2024	Nummer 04/2024
--------------	--	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
22.04.2024	8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 50 „Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße/Winterswyker Straße“ und Nr. 52 „Winterswyker Straße/Ladestraße“ Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (1) BauGB	S. 2
22.04.2024	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 „Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße/Winterswyker Straße“ - Satzungsbeschluss	S. 5
22.04.2024	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 52 „Winterswyker Straße/Ladestraße“ - Satzungsbeschluss	S. 8
22.04.2024	Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Nahversorgungszentrum Winterswyker Straße“ - Satzungsbeschluss	S. 11
22.04.2024	9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Lünten“, 2. Änderung und Ergänzung Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (1) BauGB	S. 14
22.04.2024	Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet Lünten“, 2. Änderung und Ergänzung -Satzungsbeschluss	S. 17

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.

Stadt Vreden Bekanntmachung



8. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 50
„Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße/Winterswyker Straße“
und Nr. 52 „Winterswyker Straße/Ladestraße“

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (1) BauGB

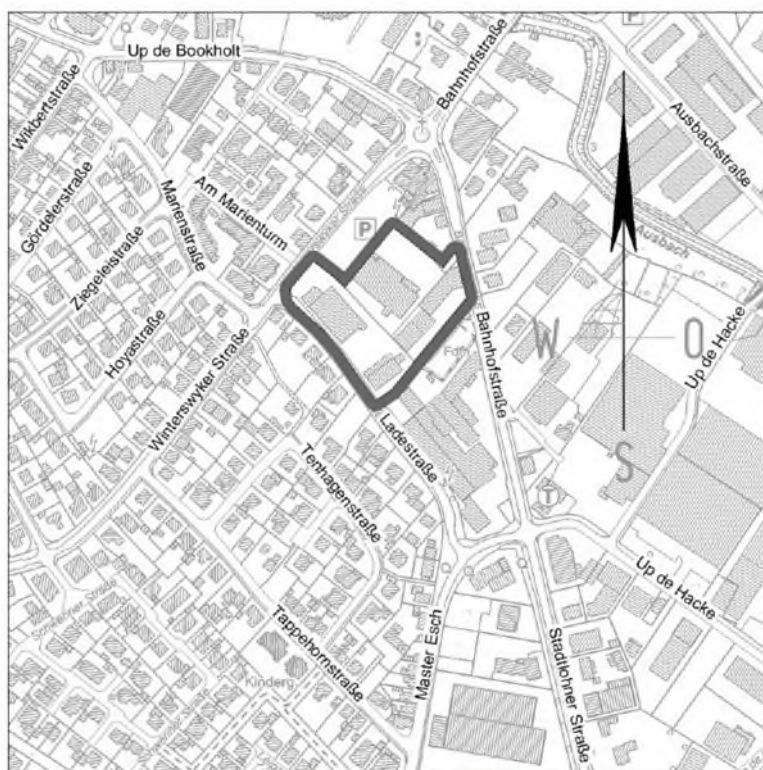
Am 15.02.2024 hat der Rat der Stadt Vreden den Feststellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 394) geändert worden ist, gefasst.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Stärkung der wohnortnahen Grundversorgung und die Entwicklung von suboptimal genutzten Gewerbeflächen am Nahversorgungsstandort Winterswyker Straße

Mit Schreiben vom 10.04.2024 – Az. 35.02.01.100-017/2024.0001.3/24 – hat die Bezirksregierung Münster die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden genehmigt.

Der Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 13, Flurstücke Nr. 124, 646 tlw., 754 tlw., 1230, 1231, 1232, 1370, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1380.

Der nachfolgende Lageplan zeigt die Lage der 8. Flächennutzungsplanänderung im Stadtgebiet (ohne Maßstab):



(eigene Kennzeichnung vor dem Kartenhintergrund: Geobasis NRW Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

Gemäß § 6 (5) BauGB liegt der Plan nebst Begründung und Anlagen sowie zusammenfassender Erklärung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79, aus.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vreden wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024, öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

48691 Vreden, den 22.04.2024

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

Stadt Vreden Bekanntmachung



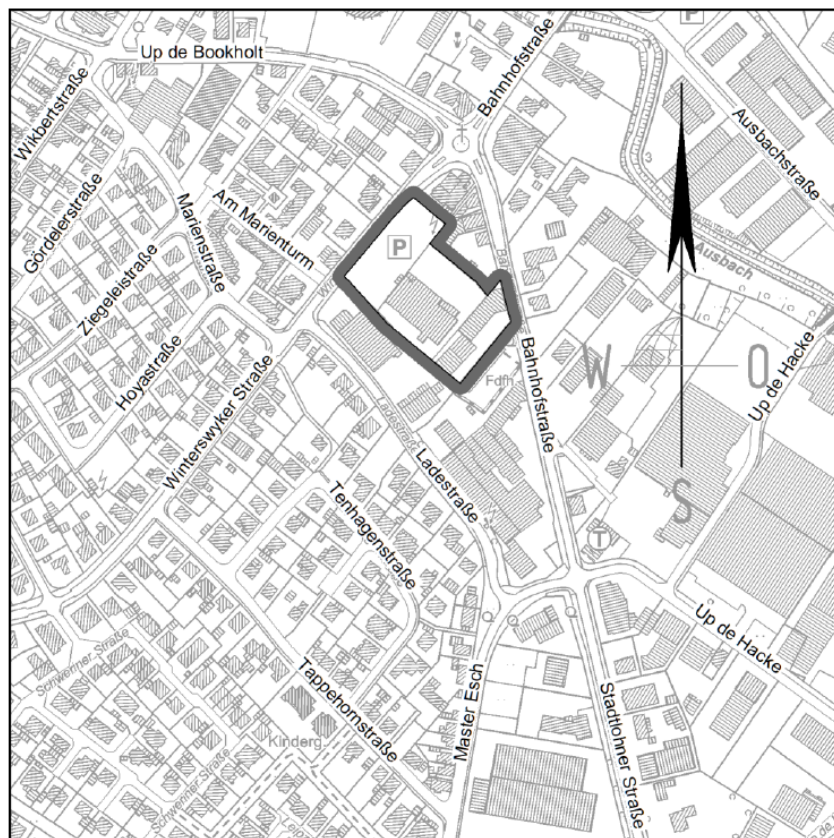
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 „Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße/Winterswyker Straße“ - Satzungsbeschluss

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 17.04.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße/Winterswyker Straße“ beschlossen.

Ziel der Planung ist der Neubau eines Lebensmittelmarktes.

In der Sitzung vom 17.04.2024 hat der Rat der Stadt Vreden den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 „Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße/Winterswyker Straße“, dem gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ist, als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) dargestellt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 13, Flurstücke 124, 706 tlw., 707 tlw., 723 tlw., 1230, 1231, 1232, 1233 tlw., 1319 tlw.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan nebst Begründung und Anlagen sowie zusammenfassender Erklärung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79, bereit.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie den Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 „Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße/Winterswyker Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher nicht beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 50 „Bahnhofstraße/Winterswyker Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 22.04.2024

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

Stadt Vreden Bekanntmachung



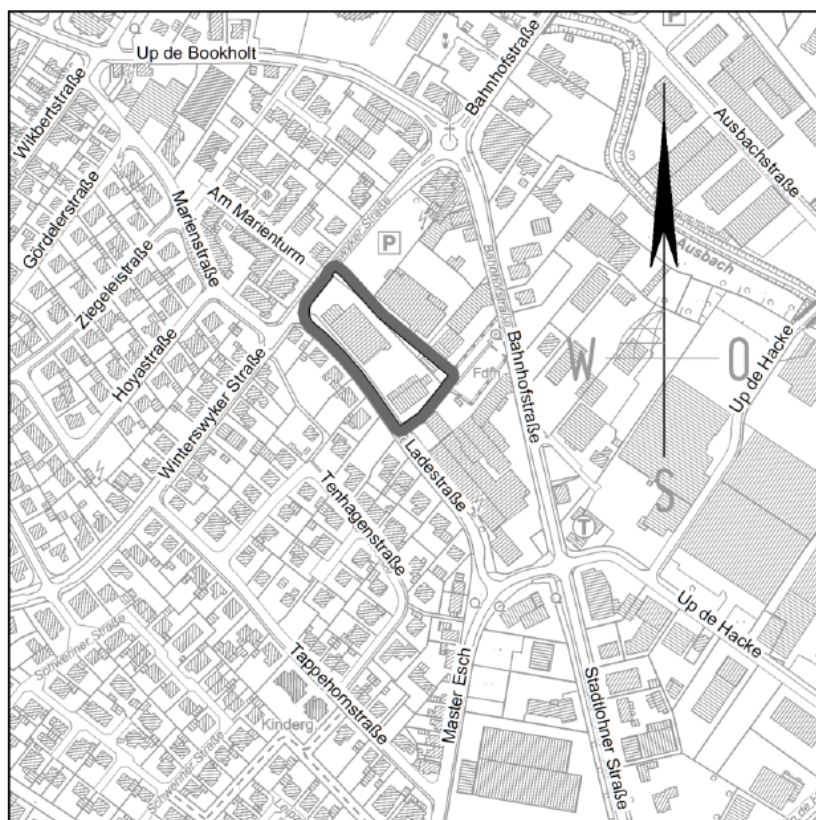
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 52 „Winterswyker Straße/Ladestraße“ - Satzungsbeschluss

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634, hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 17.04.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 52 „Winterswyker Straße/Ladestraße“ beschlossen.

Ziel der Planung ist der Neubau eines Geschäfts- und Bürogebäudes sowie ein Garten- und Tierbedarfseinzelhandel.

In der Sitzung vom 17.04.2024 hat der Rat der Stadt Vreden den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 52 „Winterswyker Straße/Ladestraße“, dem gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ist, als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) dargestellt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 13, Flurstücke 706 tlw., 707 tlw., 723 tlw., 754 tlw., 1233 tlw., 1319 tlw.



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung und Anlagen sowie zusammenfassender Erklärung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79, bereit.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie den Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 52 „Winterswykerstraße/Ladestraße“, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher nicht beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 52 „Winterswyker Straße/Ladestraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 22.04.2024

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

Stadt Vreden Bekanntmachung

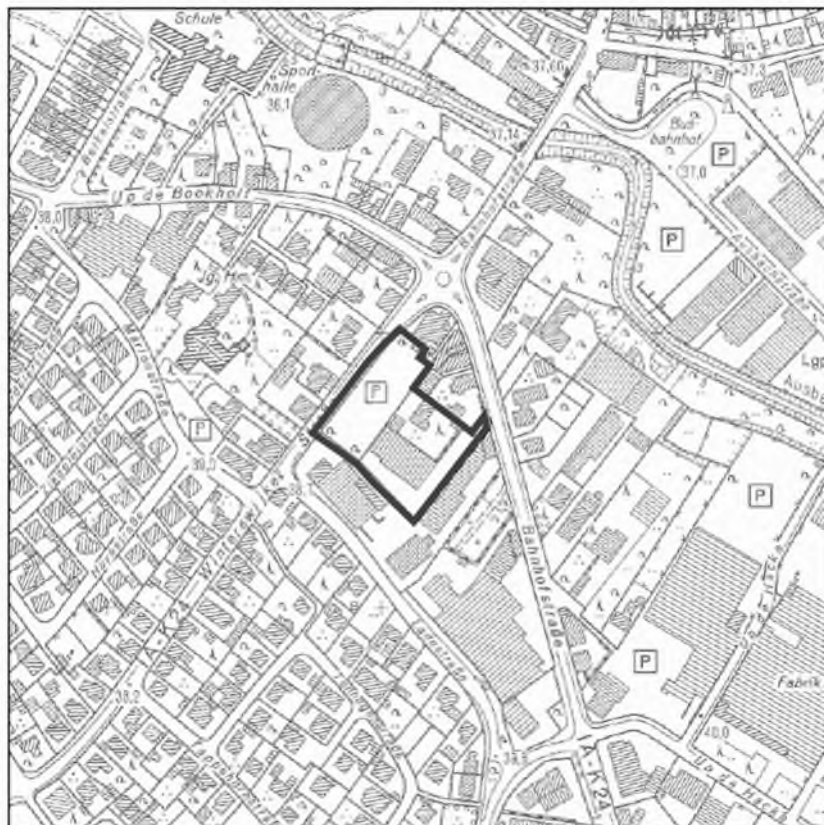


Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Nahversorgungszentrum Winterswyker Straße“ - Satzungsbeschluss

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 17.04.2024 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Nahversorgungszentrum an der Winterswyker Straße“ beschlossen.

In der Sitzung vom 17.04.2024 hat der Rat der Stadt Vreden die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 „Nahversorgungszentrum an der Winterswyker Straße“, der gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ist, gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Nahversorgungszentrum an der Winterswyker Straße“ ist im nachfolgenden Übersichtplan dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 13, Flurstücke 723, 1319 sowie 646 teilweise.



Kartenhintergrund Amtliche Basiskarte (ABK): Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt die Aufhebung des Bebauungsplans nebst Begründung, Anlagen und zusammenfassender Erklärung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 bereit.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Nahversorgungszentrum Winterswyker Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Nahversorgungszentrum an der Winterswyker Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 22.04.2024

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

Stadt Vreden Bekanntmachung



9. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Lünten“, 2. Änderung und Ergänzung

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (1) BauGB

Am 26.10.2023 hat der Rat der Stadt Vreden den Feststellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gefasst.

Ziel der Planung ist die Erweiterung der gewerblichen Baufläche westlich des Kirchdorfes Lünten.

Mit Schreiben vom 06.12.2023 – Az. 35.02.01. 100-017/2023.0003.17/23 – hat die Bezirksregierung Münster die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden genehmigt.

Der Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 76, Flurstücke 8 tlw., 9 tlw., 71. Der räumliche Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:

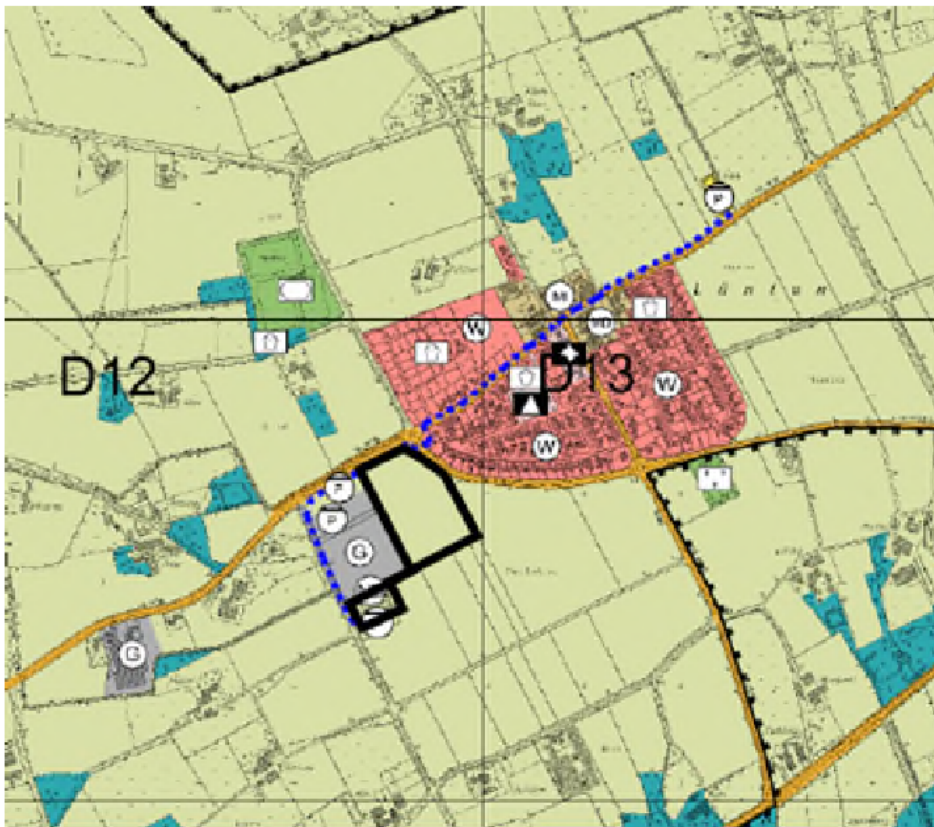


Abb. 1: Geltungsbereich, Quelle eigene Darstellung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegt der Plan nebst Begründung, Anlagen und zusammenfassender Erklärung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79, bereit.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung>

sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vreden wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

48691 Vreden, den 22.04.2024

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

Stadt Vreden Bekanntmachung



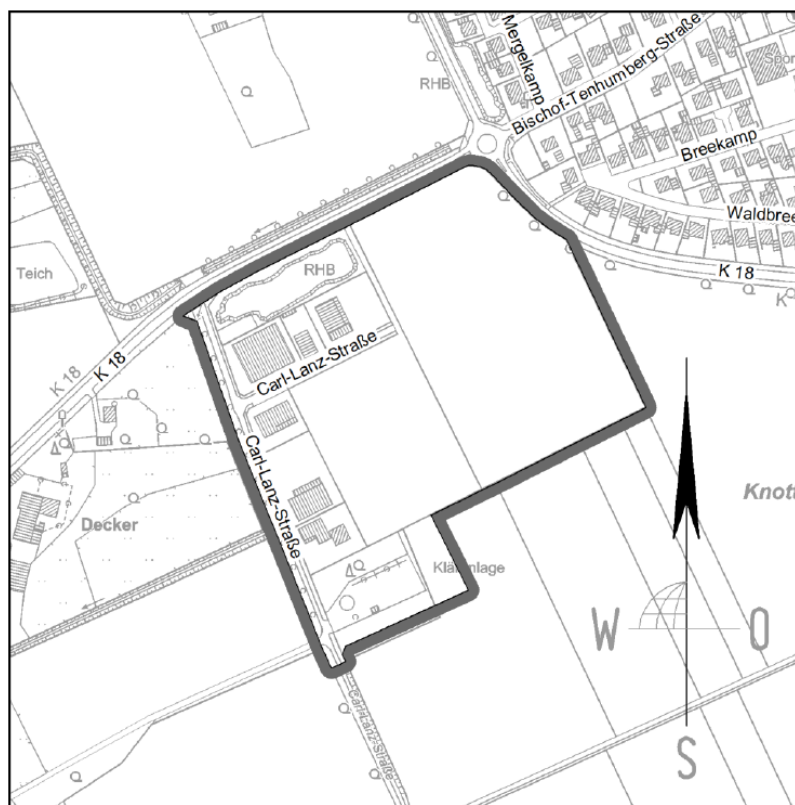
Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet Lünten“, 2. Änderung und Ergänzung -Satzungsbeschluss

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 17.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86 „Gewerbegebiet Lünten“, 2. Änderung und Ergänzung, beschlossen.

Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes.

In der Sitzung vom 17.04.2024 hat der Rat der Stadt Vreden die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 86 „Gewerbegebiet Lünten“, dem gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ist, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt. Das Plangebiet liegt südwestlich der K 18. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 76, Flurstücke 8 tlw., 9 tlw., 77, 79, 81, 82, 86, 92, 97, 98, 99, 100, 101, 102 und 103 sowie Flur 77, Flurstück 64 tlw.



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung, Anlagen und zusammenfassender Erklärung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 bereit.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet Lünten“, 2. Änderung und Ergänzung, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 - 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet Lünten“, 2. Änderung und Ergänzung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 22.04.2024

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp